Ausbildung von Staplerfahrern

Ausbildung von Staplerfahrern zum Führen von Flurförderzeugen.

Grundlage

DGUV Vorschrift 67/68 (früher: Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV D 27 "Flurförderzeuge")

DGUV Grundsatz 308-001 (Früher: Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz BGG 925 "Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand")

Zweck und Nutzen

Vermittlung spezieller Kenntnisse zum Erwerb des Stapferfahrerausweises.

Weitere Informationen

- Inhalt der Ausbildung
- BGG 925 - DGUV Grundsatz 308-001

Kontaktaufnahme